

Drucksache zur Entscheidung	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 50 - Betriebe
	AZ:	50./Sth/sch
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Steinhage
Bau der Umgehungsstraße "Ostring" hier: Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2011		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
31.03.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bauen	
07.04.2011	Verwaltungsausschuss	

Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion:

Der VA der Stadt Buchholz beschließt:

1. Der Bürgermeister der Stadt Buchholz wird aufgefordert, die Vereinbarung zwischen der Stadt Buchholz in der Nordheide und dem Landkreis Harburg vom 03.09.2001 betreffend den Bau der Umgehungsstraße „Ostring“ und die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 31.10./25.11.1997 betreffend die Planung des Ostrings Buchholz unverzüglich außerordentlich zu kündigen.
2. Es soll rechtlich geprüft werden, ob der Stadt Buchholz Ersatzansprüche gegen den Landkreis Harburg für den, durch den Planungsfehler entstandenen Schaden zustehen.

Stellungnahme:

Stellungnahme der Verwaltung folgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2011



SPD-FRAKTION

im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.

Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister		
Eing.	- 9. März 2011	Uhrzeit
BGM	Dz	FB

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Buchholz, am 7.3.2011

Interfraktioneller Antrag

Der Rat möge beschließen:

1. Der Bürgermeister der Stadt Buchholz wird aufgefordert, die Vereinbarung zwischen der Stadt Buchholz in der Nordheide und dem Landkreis Harburg vom 03.09.2001 betreffend den Bau der Umgehungsstraße „Ostring“ und die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 31.10./25.11.1997 betreffend die Planung des Ostrings Buchholz unverzüglich außerordentlich zu kündigen.
2. Es soll rechtlich geprüft werden, ob der Stadt Buchholz Ersatzansprüche gegen den Landkreis Harburg für den, durch den Planungsfehler entstandenen Schaden zustehen.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit drei Urteilen vom 08.02.2011 (Az. 4 A 8/10, 9/10 und 11/10) den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harburg vom 13.02.2009 betreffend die Umgehungsstraße Ostring als rechtswidrig aufgehoben. Es hat schwerwiegende Planungsfehler festgestellt; insbesondere wurde festgestellt, dass die Einbeziehung der Straße Heidekamp in das Planfeststellungsverfahren und den Planfeststellungsbeschluss rechtsfehlerhaft war.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts ist das Vorhaben hinfällig. Unabhängig von der Frage, ob der „Ostring“ – wie bisher geplant oder in anderer Form – politisch opportun ist, ist jedenfalls der vorliegenden Planung die Grundlage entzogen. Aufgrund des Planungsfehlers des Landkreises sind auch die bisherigen Planungskosten und sonstigen im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstandenen Kosten verloren. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt würde. Hier wäre ein Großteil der bisherigen Maßnahmen der Planung und Grundlagenermittlung zu wiederholen, das Planfeststellungsverfahren selbst natürlich auch.

Hiervon unabhängig ist der Vertrag vom 03.09.2001 über den Bau des „Ostrings“ nicht mehr durchführbar: Er sieht in § 2 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Verlängerung der Straße Heidekamp Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zu sein hat. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts ist dies nunmehr unmöglich geworden.

Aufgrund dessen sind die Verträge seitens der Stadt Buchholz außerordentlich zu kündigen. Die mangelnde Erfüllbarkeit des Vertrages berechtigt zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. ggf. einem Rücktritt, da hiermit die Geschäftsgrundlage entfallen ist (§ 313 Abs. 3 BGB). Hinzu kommt, dass aufgrund der schwerwiegenden Planungsfehler des Landkreises, die auf Seiten der Stadt Buchholz zu einem Schaden mindestens in Höhe von

mehreren Hunderttausend Euro geführt haben dürften, es der Stadt Buchholz nicht zuzumuten ist, an dem Vertrag festgehalten zu werden (§ 314 Abs. 1 BGB).

Die Kündigung ist auch deshalb zwingend auszusprechen, weil die Verträge die hälftige Kostenlast für Planung und Bau des Ostrings, soweit diese nicht durch das Land Niedersachsen getragen wird, der Stadt aufbürden, Art und Umfang der Baumaßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 03.09.2001 jedoch allein im Ermessen des Landkreises stehen, die Stadt Buchholz also keinen Einfluss hierauf – und damit auf die entstehenden Kosten - hat. Eine derart unbeschränkte Verpflichtung ohne jegliche Möglichkeit der Entscheidungs- und Kostenkontrolle erscheint haushaltsrechtlich und kommunalverfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich. Sie hätte nie eingegangen werden dürfen.

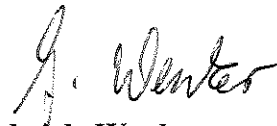
Jedenfalls darf es nicht dabei bleiben, dass die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ des Ostrings sowie über die hierdurch entstehenden Kosten auch künftig allein beim Landkreis liegt. Es ist politisch und rechtlich nicht hinnehmbar, dass die Stadt Buchholz sich sämtlicher Mitentscheidungsrechte entäußert und dem Landkreis eine nicht wieder rückholbare Ermächtigung zu Durchführung einer Infrastrukturmaßnahme erteilt, die Planungshoheit und Haushalt der Stadt Buchholz schwerwiegend berührt. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass im Falle des Festhaltens am „Ostring“ jedenfalls Funktion und Trassenführung grundsätzlich zu überprüfen wären. Im Falle der Nichtkündigung hätte die Stadt Buchholz auch diesbezüglich keine Mitentscheidungsrechte.

Dies gilt selbst dann, wenn seitens der Stadt an der Maßnahme „Ostring“ grundsätzlich festgehalten werden sollte. Auch in diesem Falle wären die bestehenden Verträge wegen ihrer mangelnden Erfüllbarkeit und ihrer für die Stadt Buchholz einseitig belastenden Regelungen jetzt zu kündigen. Über einen Abschluss neuer Verträge mag dann politisch nach der Kommunalwahl am 11.09.2011 entschieden werden.

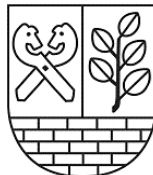
Die Kündigung ist unverzüglich auszusprechen, um zu vermeiden, dass der Kündigung das Argument der Verfristung entgegengehalten wird.



Wolfgang Niesler



Gabriele Wenker



Drucksache zur Entscheidung	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 50 - Betriebe
	AZ:	50./Sth/sch
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Steinhage
Entlastungstrasse Ost - neue Vertragsentwicklung mit Landkreis hier: Antrag der CDU und FDP-Fraktionen 14.03.2011		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
31.03.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bauen	
07.04.2011	Verwaltungsausschuss	

Antrag der CDU und FDP-Fraktion:

Der VA der Stadt Buchholz beschließt:

Da die derzeitige Vertragsbasis für die Entlastungstrasse „Ostring“ für die Buchholzer Innenstadt auf Grund des Urteils des VG Lüneburg nicht mehr gegeben ist, wird der Bürgermeister aufgefordert, den Vertrag mit dem Landkreis zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg zu aktualisieren. Dabei sind die wesentlichen Eckpunkte für diese Entlastungstrasse im Vertrag klar zu benennen.

Auch sind die erforderlichen Zubringerstraßen zur neuen Kreisstraße - wie z.B. die Anbindung der Straße Heidekamp - in die Vertrags-Festlegungen mit dem Landkreis eindeutig herauszustellen und einzubeziehen.

Stellungnahme:

Stellungnahme der Verwaltung folgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Antrag der CDU und FDP-Fraktionen vom 14.03.2011

Die Fraktionen von CDU und FDP im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.

An den
Bürgermeister der Stadt Buchholz
Rathausplatz 1
21244 Buchholz

Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister		
Eing.	17. März 2011	Uhrzeit
BGM	Dez	FB

Datum: 14.03.2011

Zur Beschlussfassung an den

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rat der Stadt Buchholz i.d.N. | <input type="checkbox"/> | Ausschuss für Familie, Kind und Rathaus |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verwaltungsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bau |
| | | <input type="checkbox"/> | Ausschuss für Soziales und Ordnung |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | Ausschuss für Umwelt und Planung |
| | | <input type="checkbox"/> | Ausschuss für Schule und Sport |
| | | <input type="checkbox"/> | Ausschuss für Jugend und Kultur |

Antrag: Entlastungstrasse Ost – neue ~~Vertragsentwicklung~~ mit Landkreis

Kennung: CDU-FDP_ Vertrag Entlastungstrasse OST_14.3.2011

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. beschließt:

Da die derzeitige Vertragsbasis für die Entlastungstrasse „Ostring“ für die Buchholzer Innenstadt auf Grund des Urteils des VG Lüneburg nicht mehr gegeben ist, wird der Bürgermeister aufgefordert, den Vertrag mit dem Landkreis zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg zu aktualisieren. Dabei sind die wesentlichen Eckpunkte für diese Entlastungstrasse im Vertrag klar zu benennen.

Auch sind die erforderlichen Zubringerstraßen zur neuen Kreisstraße - wie z.B. die Anbindung der Straße Heidekamp - in die Vertrags-Festlegungen mit dem Landkreis eindeutig herauszustellen und einzubeziehen.

Begründung:

Nachdem jetzt die schriftliche Begründung zum Urteil des VG Lüneburg vorliegt, ist die Basis für neue Planungsschritte gegeben, um möglichst zügig klare Verhältnisse hinsichtlich einer wirksamen Verkehrs-Entlastung der Buchholz Innenstadt schaffen zu können.

Der alte Vertrag zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg hat nach dem Urteil keinen Bestand mehr, weshalb mit den neuen Fakten die nächsten Schritte umgehend festzuschreiben sind.

Eine wirksame Entlastung der Innenstadt und der Bürger vom Verkehrsstau ist leider nicht mit einem erweiterten Mühltunnel in Kombination mit einer Brücke über die Bahn zu schaffen, weshalb eine Entlastungstrasse um die Stadt im Osten weiterhin unerlässlich ist und dringlich bleibt. Deshalb muss umgehend mit dem Landkreis eine vertragliche Vereinbarung zum unmittelbaren weiteren Planungs-Vorgehen geschaffen werden.

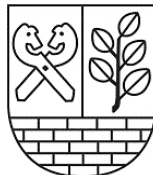
Unabhängig davon müssen aber auch wegen der anstehenden Baumaßnahmen andere kurzfristig mögliche Verkehrs-entlastungen betrachtet werden. Auch der Tunnelausbau muss dringlich auf der Agenda bleiben, obwohl er aber keine Verkehrs-entlastung für die Innenstadt bewirkt und deshalb auch erst nach der Sicherung einer Osttangente umgesetzt werden kann.

Für die CDU-Fraktion

Klaus Güttbauer

Für die FDP-Fraktion

Arno Reglitzky



Drucksache zur Entscheidung	Status:	öffentlich
	Federführung:	Dezernat II
	AZ:	II/Rö/sp
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Röhse
Entlastungstrasse Ost - Vertrag mit dem Landkreis Harburg		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
23.06.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bauen	
30.06.2011	Verwaltungsausschuss	
05.07.2011	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung vom 03.09.2001 abzuschließen.

Begründung:

Mit Beschluss des VA vom 07.04.2011 (DS 06-11/0773.001) ist die Verwaltung gebeten worden, den ursprünglichen Vertrag zum Ostring zwischen dem Landkreis Harburg und der Stadt zu aktualisieren.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg über den Bau des Ostrings vom 03.09.2001 ist abzuändern, nachdem das Verwaltungsgericht Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises vom 13.02.2009 aufgehoben hat. Unabhängig von dem Ausgang der gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden soll die künftige Planung des Ostrings unter Wegfall der Anbindung der Stadtstraße Heidekamp weiter verfolgt und verwirklicht werden.

Die Verwaltung schlägt daher in Absprache mit dem Landkreis die Änderung der Vereinbarung vom 03.09.2001 vor. Der beigefügte Vertragsentwurf wird zurzeit noch von einem externen Berater des Landkreises geprüft und bedarf noch der Zustimmung der Kreisgremien.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 03.09.2001

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Buchholz i.d.N.,
vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Geiger
nachstehend als „Stadt“ bezeichnet

und

dem Landkreis Harburg,
vertreten durch den Landrat Joachim Bordt
nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet

Unter dem 31.10.1997/25.11.1997 haben die Stadt und der Landkreis eine Vereinbarung über die Planung des Ostrings Buchholz zwischen Buenser Weg und Kreisstraße 28 (Buchholzer Berg) auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans geschlossen.

Mit Vereinbarung vom 03.09.2001 haben die Stadt und der Landkreis Bestimmungen über den Bau des Ostrings getroffen.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises zum Bau des Ostrings vom 13. Februar 2009 in drei – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidungen vom 08.02.2011 (Az. 4 A 8/10, 4 A 9/10 so wie 4 A 11/10) aufgehoben. Unter Berücksichtigung der im Urteil aufgezeigten Hinweise schließen der Landkreis und die Stadt folgende Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung vom 03.09.2001:

1. § 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 3 entfällt der Satzteil „und Soltauer Straße/Ernststraße/Heidekamp und die Verlängerung der Stadtstraße Heidekamp“.
3. In § 5 Abs. 2 wird der Buchstabe a) ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 entfällt der Satzteil „und die übrige Finanzierung durch Kreis- und Stadthaushalt sichergestellt werden kann“.
5. Es wird ein § 9 wie folgt eingefügt:

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Für den Fall, dass die Urteile des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.02.2011 zu den Aktenzeichen 4 A 8/10, 4 A 9/10 und 4 A 11/10 einzeln oder insgesamt rechtskräftig werden sollten, vereinbaren die Stadt und der Landkreis, dass die Planungen für den Bau einer östlichen Umgehungsstraße nach Maßgabe der bisherigen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Verwaltungsgerichts neu aufgelegt werden.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis vom 03.09.2001 in der geänderten Fassung vom heutigen Tage lautet wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau einer östlichen Umgehungsstraße „Ostring“ zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs und zur zügigen Anbindung der Stadt Buchholz an den überörtlichen Verkehr.
2. Art und Umfang der Baumaßnahmen bestimmen sich nach den vom Landkreis festgestellten Plänen

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Landkreis führt die planfestgestellte Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch und ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsüberwachung zuständig.
2. (gestrichen)
3. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung notwendiger Änderungen oder Sicherungen anderer Leitungen veranlasst der Landkreis.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und den Landkreis abgenommen. Die Teile, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 5), gehen mit dem Tag der Abnahme auf die Stadt über. Stadt und Landkreis teilen sich während der Gewährleistungsfristen auftretende Mängel unverzüglich mit.

§ 3 Kostenverteilung

Stadt und Landkreis tragen je zur Hälfte die Bau-, Planungs-, Bauleitungs-, Baustellenkoordinierungs- und Grunderwerbskosten einschließlich Flurbereinigung für den Ostring sowie den Umbau der Knotenpunkte K 13/K 82, soweit sie nicht durch Zuschüsse von mindestens 60% der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gedeckt werden.

§ 4 Zahlungspflichten und Abrechnung

1. Landkreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme obliegt dem Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.

3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Baumaßnahme und den städtischen Kostenanteil übersenden.
4. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Abschlagszahlungen. Diese werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 5

Baulast nach Fertigstellung

1. Für den Ostring soll die Widmung zur Kreisstraße in der Planfeststellung verfügt werden. Straßenbaulastträger ist dann der Landkreis Harburg.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an
 - a) (gestrichen)
 - b) der neuen Anbindung „Buenser Siedlung“
 - c) den Überführungen der Wirtschaftswege einschließlich der Bauwerke der Stadt obliegt.

§ 6

Abstufung von Kreisstraßen zu Stadtstraßen

1. Nach Fertigstellung des „Ostringes“ werden folgende Kreisstraßenteilstrecken zu Stadtstraßen abgestuft:
K 13 zwischen Einmündung Ostring und Lindenstraße
K 28 zwischen Einmündung Ostring in den Buchholzer Berg und Lindenstraße
K 54 zwischen Ostring und K 13
K 83 zwischen Ostring und K 28
K 82 in gesamter Länge
Entsprechende Umstufungsvereinbarungen werden zu gegebener Zeit zwischen der Stadt und dem Landkreis abgeschlossen.
2. Bis zur Übergabe wird der Landkreis die Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Für diesen Fall verzichtet die Stadt auf Ansprüche wegen rückständigen Unterhaltungsaufwandes.

§ 7

Sicherstellung der Finanzierung

Die Baumaßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn sich das Land nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz an den Kosten beteiligt.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte sich im Planfeststellungsverfahren herausstellen, dass durch Einzelmaßnahmen die Gesamtmaßnahme gefährdet wird, kann die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

Für den Fall, dass die Urteile des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.02.2011 zu den Aktenzeichen 4 A 8/10, 4 A 9/10 und 4 A 11/10 einzeln oder insgesamt rechtskräftig werden sollten, vereinbaren die Stadt und der Landkreis, dass die Planungen für den Bau einer östlichen Umgehungsstraße nach Maßgabe der bisherigen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Verwaltungsgerichts neu aufgelegt werden.

Für die Stadt Buchholz

Buchholz i.d.N., den

.....
Bürgermeister

Für den Landkreis Harburg

Winsen (Luhe), den

.....
Landrat



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: Dezernat II AZ: II/Rö/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Röhse	
Entlastungstrasse Ost - Vertrag mit dem Landkreis Harburg hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.06.2011		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	Zusatzinformation
05.07.2011	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

In den Vertragsentwurf mit dem Landkreis Harburg wird folgende Ergänzung eingefügt:

„§ 10

Der Vertrag ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende kündbar.“

Begründung:

Dieser Antrag wurde von der SPD-Fraktion im VA am 30.06.2011 eingebracht und wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: dafür: 3 dagegen: 7 Enthaltungen: 0

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.